



## Beitrags- und Entschädigungsreglement

### Inhalt

1. Einleitung .....	2
2. Reisespesen und andere Spesen .....	2
3. Vorträge und Kurse .....	2
4. Ausstellungswesen .....	2
5. Vorstand .....	3
6. Fachtechnische Kommission / Expertenwesen .....	3
7. Delegiertenversammlung Rassekaninchen Schweiz und Kleintiere Schweiz .....	4
8. Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK) .....	4
9. Internationale Tagungen und Ausstellungen .....	4
10. Krankheits- und Seuchenbestimmungen .....	4
11. Spezialfonds.....	4
12. Förderbeiträge.....	5
13. Schlussbestimmungen.....	5

## 1. Einleitung

Dieses Reglement regelt wiederkehrende Leistungen an Mitglieder, Funktionäre, Vereinigungen, Verbände und schweizerische Rasseklubs von Rassekaninchen Schweiz.

Werden am gleichen Tag verschiedene Aufgaben gemäss Entschädigungsreglement ausgeführt, darf im Maximum Fr. 250.00 plus Spesen verrechnet werden.

Aussergewöhnliche Kredite und Leistungen werden im Voranschlag geregelt und fallen in die Kompetenz der Delegiertenversammlung.

## 2. Spesen

Soweit nicht eine Sonderregelung etwas anderes vorsieht, betragen die

### 2.1 Reisespesen

Auto: Fr. 0.60 pro km

Bei Fahrgemeinschaften erfolgt die Entschädigung pro Fahrzeug

Bahn: Tarif 2. Klasse

### 2.2 Mahlzeiten

Mahlzeiten werden nur entschädigt, wenn sie auch tatsächlich eingenommen werden. Muss eine Mahlzeit auswärts eingenommen werden, so können pro Mahlzeit Fr. 25.00 verrechnet werden.

Unentgeltliche Mahlzeiten werden nicht entschädigt.

### 2.3 Andere Spesen

Ist eine Übernachtung notwendig, werden die Kosten für Nachtessen, Übernachtung und Frühstück vergütet, im Maximum Fr. 130.00 pro Person.

## 3. Vorträge und Kurse

### 3.1 Obmännerausbildungskurse

Beitrag von Rassekaninchen Schweiz pauschal Fr. 3'000.00

Entsprechende Gesuche sind bis spätestens sechs Monate vor Kursbeginn einzureichen.

### 3.2 Für Kurse, Vorträge, Tierbesprechungen und Rassenlehrcurse, die der Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder dienen, beträgt die Referentenentschädigung: Fr. 150.00 pro halber Tag bzw. Fr. 250.00 ganzer Tag plus Spesen.

Das vom Kursleiter unterzeichnete Abrechnungsformular inkl. Präsenzliste muss bis spätestens Ende Januar des Folgejahres beim Kassier sein. Eine Vergütung erfolgt nur dann, wenn ein Einzahlungsschein der Abrechnung beigelegt ist.

### 3.3 Kurse von Fellnähen Schweiz müssen mit einem jährlichen Budget eingegeben und begründet werden. Das Budget für die kommende Saison muss dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz am 31. Dezember vorliegen.

## 4. Ausstellungswesen

Die Entschädigung der Experten erfolgt durch den Organisator.

#### 4.1 Vorbewertungen und Ausstellungen

Bis 80 Tiere	180.00 Fr. plus Spesen
Jedes weitere Tier (total höchstens 110 Tiere)	4.00 Fr.

4.2 Übersteigen die Spesen an Ausstellungen die Summe von Fr. 100.00, vergütet Rassekaninchen Schweiz den darüber liegenden Betrag.

#### 4.3 Expertenobmänner

Für Kantonalausstellungen, Schweizerische Klubaussstellungen sowie Ausstellungen ab 6 Experten, kann ein Expertenobmann mit entsprechendem Gesuch mindestens einen Monat vor der Ausstellung an den FTK-Präsidenten angefordert werden.

Die Entschädigung für die Expertenobmänner beträgt Fr. 250.00 plus Spesen.

Die Auszahlung erfolgt durch den Veranstalter. Rückvergütung durch Rassekaninchen Schweiz, sofern durch den Expertenobmann keine Tiere bewertet werden.

In der Regel wird die Tierbesprechung durch den Expertenobmann durchgeführt.

#### 4.4 Schweizerische Rammlerschau

Rassekaninchen Schweiz trägt die Kosten der offiziellen Züchterausszeichnungen.

Auf Gesuch hin können zinslose Überbrückungskredite vom Vorstand Rassekaninchen Schweiz beschlossen werden.

Defizitgarantien unterstehen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Leistungen von Rassekaninchen Schweiz müssen mit dem OK in einem Vertrag geklärt werden.

### 5. Vorstand

5.1 Die jährliche Pauschalentschädigung an den Vorstandsvorstand beträgt Fr. 38'000.00. Die Aufteilung erfolgt gemäss Beschluss des Vorstandes.

5.2 Sitzungsgeld pro Teilnehmer und Sitzung Fr. 250.00 plus Spesen.  
Kurzsitzungen Fr. 150.00 plus Spesen.

5.3 Delegationen  
z.B. Delegiertenversammlungen mit Vorbereitung Fr. 100.00 plus Spesen.

5.4 Kurzdelegationen  
z.B. Ausstellungseröffnungen Fr. 50.00 plus Spesen.

5.5 Die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) trägt Rassekaninchen Schweiz.

### 6. Fachtechnische Kommission / Expertenwesen

6.1 Fachtechnische Kommission  
Präsident Fachtechnische Kommission: Jahresentschädigung von Fr. 6'000.00.  
Übrige Sitzungsgelder und Spesen analog Vorstandsmitglieder.

6.2 Repetitionskurs, Expertenausbildung durch die Fachtechnische Kommission  
Referentenentschädigung:  
Fr. 150.00 pro halber Tag bzw. Fr. 250.00 ganzer Tag plus Spesen.

Organisationsentschädigung:

Für die Organisation der Kurse inkl. aller Nebenleistungen erhält der verantwortliche Verein Fr. 1'000.00 für den 1. Tag. Weitere Kurstage werden mit Fr. 500.00 entschädigt.

Kostenbeteiligung zu Handen der Expertenvereinigung pro Teilnehmer Fr. 180.00

### 6.3 Entschädigung der Tiere

Für das Zur-Verfügung-Stellen von Tieren erhalten die Züchter pro Anlass:  
Fr. 10.00 für jedes Tier plus Spesen

Die Auszahlung erfolgt klubweise.

Tiere, welche den Anforderungen gemäss Merkblatt der FTK nicht entsprechen, werden dem jeweiligen Züchter nicht entschädigt.

### 6.4 Ausstellungskontrollen

Nach Rücksprache mit dem Präsidenten der FTK werden Ausstellungskontrollen durchgeführt. Über die Kontrolle ist vom Mitglied der FTK ein schriftlicher Bericht zu verfassen und die kontrollierten Experten sind zu orientieren.

Die Entschädigung beträgt Fr. 150.00 plus Spesen.

## 7. **Delegiertenversammlung Rassekaninchen Schweiz und Kleintiere Schweiz**

7.1 Vorstandsmitglieder erhalten an der DV von Rassekaninchen Schweiz eine Sitzungsentschädigung plus Spesen.

7.2 Vorstandsmitglieder erhalten an der DV von Kleintiere Schweiz eine Delegationsentschädigung plus Spesen von Rassekaninchen Schweiz.

7.3 Festkarten erhalten:

Vorstandsmitglieder und Mitglieder Fachtechnische Kommission

## 8. **Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)**

Für die Teilnehmer der Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK) übernimmt Rassekaninchen Schweiz die Kosten für die Verpflegung plus Spesen.

## 9. **Internationale Tagungen und Ausstellungen**

Der Vorstand entscheidet, welche Personen an Internationalen Tagungen und Ausstellungen teilnehmen.

Die Entschädigung pro Person und Tag beträgt Fr. 150.00 plus Spesen.

## 10. **Krankheits- und Seuchenbestimmungen**

Rassekaninchen Schweiz übernimmt pro Fall bis Fr. 150.00 der Untersuchungskosten von eingegangenen Tieren. Der Schadenmeldung ist der Untersuchungsbericht beizulegen.

## 11. **Spezialfonds**

Die Mittel aus der 1999 aufgelösten Tierversicherung wurden einem Spezialfonds zugeführt und sind zweckgebunden gemäss dem gültigen Fondsreglement zu

verwenden. Für Seuchenfälle vergütet Rassekaninchen Schweiz aus dem Spezialfonds pro Rasse und Züchter einen Stamm.

Nicht zweckgebundene Fondsentnahmen obliegen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Entschädigungen für verunfallte und eingegangene Tiere an offiziellen Ausstellungen, Aus- und Weiterbildungskursen und an Vorbewertungen. Eine Fachperson (OK-Präsident, Hallenchef, Obmann, Experte) muss den Sachverhalt bestätigen.

#### 11.1 Jungtierschauen und Ausstellungen

Entschädigung	Jungtiere	Ausgewachsene Tiere
	Zwergrassen Fr. 25.00	Zwergrassen Fr. 50.00
	Kleine Rassen Fr. 30.00	Kleine Rassen Fr. 70.00
	Mittlere Rassen Fr. 40.00	Mittlere Rassen Fr. 90.00
	Grosse Rassen Fr. 55.00	Grosse Rassen Fr. 120.00

### 12. Förderbeiträge

- 12.1 Schweizerische Rasseklubs 18 % der Tierwelt-Rückvergütung von Kleintiere Schweiz vom vergangenen Jahr
- 12.2 Expertenvereinigung Fr. 4'000.00
- 12.3 Fellnähen Schweiz Fr. 10'000.00
- 12.4 Kursleiterinnenvereinigung Fr. 2'000.00
- 12.5 Fellnähkurse geregelt unter Punkt 3.3

Die Förderbeiträge an die Rasseklubs, Fellnähen Schweiz und die Schweizerische Kaninchen Experten-Vereinigung werden gestrichen, wenn diese an der Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK) nicht vertreten sind.

### 13. Schlussbestimmungen

Bei allen Entschädigungen steht es dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz frei, Kürzungen der Entschädigungen zu machen, wenn Mitglieder kein Tierwelt-Abo haben oder die Tierschutzvorschriften nicht befolgen.

Alle Massnahmen müssen den zuständigen Vorständen oder Mitglieder schriftlich mitgeteilt werden.

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2016 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen fallen in die Kompetenz der Delegiertenversammlung. Spezialfälle müssen im Vorstand entschieden werden.

Weinfelden, 11. Juni 2016

**Rassekaninchen Schweiz**

Der Präsident  
Peter Iseli

Die Sekretärin  
Monika Wenger